

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der

NEUROTH GmbH

FN 536391 k

Paula-NEUROTH-Straße 1

A-8403 Lebring-St. Margarethen

(nachfolgend „NEUROTH“) zu ihren Kunden im Bereich

MEDIZINTECHNIK

soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

1.2. Andere Allgemeine Einkaufs-, Geschäfts-, oder Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und NEUROTH und wird der Anwendung dieser anderen Allgemeinen Einkaufs-, Geschäfts-, oder Vertragsbedingungen hiermit ausdrücklich und vollinhaltlich widersprochen und verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Einkaufs-, Geschäfts- oder Vertragsbedingungen.

1.3. Es handelt sich im Bereich Medizintechnik ausschließlich um Kunden, die als Unternehmer dem Bereich B2B zuzuordnen sind. Es liegt demnach kein Verbrauchergeschäft vor.

2. Übertragbare Rechte

NEUROTH ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus gegenständlichem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Unternehmen, welche im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 189a Z 8 UGB konzernverbunden sind (Mutter-, Schwester-, Tochter-, Enkelgesellschaften, etc.) sowie auf Unternehmen, welche unter der Marke NEUROTH tätig sind und auf jene Gesellschaften, welche im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 189a Z 8 UGB mit den unter der Marke NEUROTH tätigen Unternehmen konzernverbunden sind, mittels schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner zu übertragen.

3. Abweichende Bedingungen

3.1. Vom schriftlichen (E-Mail, Fax, Brief) Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen müssen in schriftlicher Form (E-Mail, Fax, Brief) vorliegen, widrigenfalls diese Abweichungen keine Gültigkeit haben. Mündliche Vereinbarungen entfalten keine Rechtswirkungen.

3.2. Ein Vertrag zwischen NEUROTH und dem Kunden kommt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung durch NEUROTH zustande.

4. Preisänderungen

An die angebotenen Preise ist NEUROTH zwei Monate lang ab Vertragsabschluss bzw. ab Offertannahme durch den Kunden gebunden (ausgenommen ist der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache).

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1. Zur Leistungsausführung ist NEUROTH erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten wie die Bereitstellung von Licht- und Kraftstrom für die Installation bzw. von Netzwerkinfrastruktur (sofern erforderlich)

erfüllt hat. NEUROTH überprüft und entscheidet, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

5.2. Dasselbe gilt für die vom Kunden bereitzustellenden notwendigen Anschlüsse (etwa Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse etc.) für die von NEUROTH zu liefernden Geräte. Welche Anschlüsse im Einzelfall notwendig sind, ergibt sich aus den von NEUROTH im Vorfeld der Vertragsleistung übermittelten technischen Spezifikationen.

6. Installation von Software

6.1. Im Vorfeld einer Installation der von NEUROTH gelieferten Software, hat der Kunde sicherzustellen, dass die bereits vorhandene Hard- und Software für die Installation der von NEUROTH gelieferten Hard- und Software geeignet ist. Dem Kunden werden die genannten Anforderungen vorab bekanntgegeben. NEUROTH wird keine Software von Fremd-anbietern installieren, die der Kunde beistellt.

6.2. Von NEUROTH wird ausschließlich Software von Drittanbietern verwendet und gelten diesbezüglich die Allgemeinen Lizenzbedingungen bzw. Vertragsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters. NEUROTH erbringt sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software von Drittanbietern ausschließlich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Drittanbieters. NEUROTH stellt dem Kunden die Allgemeinen Lizenzbedingungen bzw. Vertragsbedingungen zur Verfügung.

7. Nachträgliche Änderungen bzw. Überprüfung

7.1. Sofern der Kunde eine von den Allgemeinen Lizenzbedingungen bzw. Vertragsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters abweichende Leistungserbringung anweist, ist die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Software des Drittanbieters nicht gewährleistet. Wenn aufgrund der Anweisung des Kunden von der Standardinstallation abgewichen wird, ist jegliche Haftung von NEUROTH für daraus resultierende Schäden oder Mängel, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

7.2. Die lizenz- und urheberrechtlichen Bestimmungen des Herstellers und/oder des Lieferanten sind vom Kunden einzuhalten. NEUROTH gewährleistet die vertragsgemäße Funktionsfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit Software nur dann, wenn weder die Netzwerkinfrastruktur, noch andere Änderungen – die einen Einfluss auf die Funktionsweise der von ihr erbrachten Leistungen oder installierten Software haben können – durchgeführt werden.

7.3. Sobald eine derartige Änderung durchgeführt wird, ist die vertragsgemäße Funktionsfähigkeit der von NEUROTH erbrachten Leistungen oder installierten Software nicht mehr gewährleistet. In einem derartigen Fall muss von NEUROTH eine kostenpflichtige Überprüfung der Funktionsfähigkeit durchgeführt werden, sofern die Funktionsfähigkeit weiterhin gewährleistet sein soll.

8. Updates, Fernwartung, Mitwirkungspflicht des Kunden

8.1. Sofern ein Update oder eine Fernwartung von einem Kunden beauftragt wird, hat der Kunde einen entsprechend geschulten Mitarbeiter (EDV-System-Administrator bzw. eine Person mit ähnlichem Kenntnisstand) während der gesamten Dauer der Fernwartung vor Ort beizustellen.

8.2. Dieser Mitarbeiter des Kunden hat sämtliche Arbeiten von NEUROTH zu überwachen und freizugeben. Durch diese Vorgangsweise wird sichergestellt, dass lediglich Updates bzw. Änderungen durchgeführt werden, die nicht gegen Vorgaben des Kunden verstoßen und die nicht zu einer Beeinträchtigung des EDV-Systems des Kunden führen können.

9. Datensicherheit

9.1. Der Kunde sichert NEUROTH zu, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten, soweit dies für die Geschäftsbeziehung zu NEUROTH relevant ist.

9.2. Insbesondere im Zusammenhang mit in E-Mails und Supportanfragen allenfalls übermittelte personenbezogene Daten wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Daten erforderlichenfalls zu schwärzen oder allenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen von bei ihm beschäftigten bzw. tätigen Personen bzw. allfällig betroffenen Dritten (Kunden/Patienten/Lieferanten) im Falle der automatisierten Verarbeitung von Daten besonderer Kategorie, insbesondere biometrische Daten, betreffend dieser bei ihm beschäftigten bzw. tätigen Personen bzw. allfällig betroffenen Dritten (Kunden/Patienten/Lieferanten) einzuholen sind und hat NEUROTH für etwaige Verstöße dieser übernommenen Verpflichtung klag- und schadlos zu halten.

9.3. Im Übrigen gilt die unter <https://at.NEUROTH.com/datenschutz-erklaerung/> abrufbare Datenschutzrichtlinie von NEUROTH als vereinbart.

10. Chemische Produkte, Gefahrenstoffe

10.1. Die von NEUROTH gelieferten chemischen Produkte können teils gefährliche und ätzende Stoffe (Chemikalien) beinhalten. Sofern ein von NEUROTH geliefertes Reinigungsmittel derartige Stoffe beinhaltet, wird bei Lieferung ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt an den Kunden übergeben.

10.2. Der Kunde ist in einem derartigen Fall verpflichtet, sämtliche Gefahrenhinweise des Sicherheitsdatenblattes zu befolgen.

11. Sicherheitstechnische Kontrolle iSd Medizinproduktegesetzes

11.1. Sofern ein von NEUROTH geliefertes Medizinprodukt iSd MPG regelmäßig überprüft werden muss, hat der Kunde selbstständig für die Einhaltung der Überprüfungsfrist zu sorgen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben liegt die Verantwortlichkeit für die Durchführung dieser regelmäßigen sicherheits- und messtechnischen Überprüfungen ausschließlich beim Kunden.

11.2. Welche Überprüfungsfrist für das jeweilige Medizinprodukt vorgesehen ist, ergibt sich aus der vom Hersteller beigelegten Produktinformation.

11.3. Im Zuge der Lieferung eines derartigen Produktes führt NEUROTH eine entsprechende Einweisung durch und wird diese Einweisung im sogenannten „Einweisungsprotokoll“ dokumentiert. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass soweit erforderlich eine entsprechende Einweisung durchgeführt und dokumentiert wurde. Die Erstellung und Führung des Gerätebuches liegt gemäß MPBV in der Verantwortlichkeit des Kunden.

12. Abnahme, Regieleistungen, Kosten der Regieleistungen

Die Abnahme der Leistungen von NEUROTH wird gesondert mittels Übernahmeprotokoll oder alternativ durch Unterfertigung des Liefer-/Reparatur-/Serviceauftragsscheins durch den Kunden festgehalten. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – kein Übernahmeprotokoll oder Liefer-/Reparatur-/Serviceauftragsschein gefertigt werden, gelten alle Leistungen von NEUROTH, insbesondere Regieleistungen und Kundenaufzeichnungen etc., ab dem Tag der Übergabe als mängelfrei übernommen und genehmigt, sofern der Kunde keine Reklamation erhoben hat. Eine angemessene Frist im Sinne des § 377 UGB beträgt fünf Werktage.

13. Erreichbarkeit

NEUROTH ist Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 13.30 Uhr für telefonische Anfragen erreichbar.

14. Versendung, „frei Haus“ – „ab Werk“ (ex works)

14.1. Sofern auf dem Angebot von NEUROTH nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist, erfolgen Lieferungen von NEUROTH „ab Werk“ (ex works iSd. Incoterms 2010).

14.2. Bei einer Lieferung „ab Werk“ wird mit dem Kunden die Beförderungsart vereinbart. Mangels besonderen Auftrages gilt eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter als vereinbart. NEUROTH hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat Gewährleistungsverpflichtungen nur am Erfüllungsort in Lebring-St. Margarethen zu erbringen.

15. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird in seinem Wirkungsbereich dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Medizinproduktegesetzes und des Produkthaftungsgesetzes eingehalten werden. Der Kunde wird insbesondere sicherstellen, dass nur solche Personen mit den Produkten umgehen, die über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

16. Liefertermine, Annahmeverzug

16.1. Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die vereinbarten Liefertermine als voraussichtliche Termine (kein Fixgeschäft).

16.2. Die Lieferfrist kann bis zu ca. 12 Wochen ab schriftlicher Retournierung der Auftragsbestätigung betragen.

16.3. Sobald NEUROTH detailliertere Lieferzeiten bekannt sind, wird mit dem Kunden ein einvernehmlicher Liefertermin festgelegt. Lässt sich binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Lieferbereitschaft kein einvernehmlicher Liefertermin festlegen, obwohl NEUROTH mindestens 3 Terminvorschläge unterbreitet hat, befindet sich der Kunde in Annahmeverzug.

16.4. Ist der Kunde zu diesem einvernehmlich vereinbarten Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen (Bereitstellung von Anschlüssen) getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie zum Beispiel Bankspeisen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

17. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung ausdrücklich schriftlich vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

18. Lieferverzug

Wird ein vereinbarter Liefertermin von NEUROTH um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde NEUROTH eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) vom Vertrag zurücktreten.

19. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung bzw. ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

20. Eigentumsvorbehalt

20.1. Alle gelieferten und montierten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von NEUROTH. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist NEUROTH berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

20.2. Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung von NEUROTH untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind NEUROTH sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und NEUROTH schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

21. Höhere Gewalt (Force Majeur)

21.1. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das NEUROTH daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses von NEUROTH nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

21.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von „höherer Gewalt“ erfüllen:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

21.3. NEUROTH wird den Kunden über das Vorliegen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt informieren.

21.4. Solche Ereignisse höherer Gewalt befreien NEUROTH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- bzw.

Leistungsverpflichtungen. Der Kunde ist demnach nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche oder andere vertraglichen Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung gegenüber NEUROTH geltend zu machen.

21.5. Der Kunde ist zur Kündigung durch Benachrichtigung von NEUROTH innerhalb eines angemessenen Zeitraums berechtigt, soweit die Dauer des geltend gemachten Hindernisses von mehr als 120 Tagen zur Folge hat, dass ihm im Wesentlichen entzogen wird, was er kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durfte.

22. Zahlungsziel, Verzugszinsen

22.1. Die von NEUROTH gelegten Rechnungen sind spätestens 30 (dreißig) Tage (ohne Abzug) nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe 12% per anno verrechnet.

22.2. Die Zahlung des auf der Rechnung ausgewiesenen Betrages hat grundsätzlich per Banküberweisung, ohne Skonto- oder Rabattabzug, zu erfolgen. Scheck oder Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert. Sofern die Bezahlung durch einen Scheck oder Wechsel erfolgt, wird die Forderung von NEUROTH erst mit deren Einlösung getilgt; daraus anfallende Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

23. Zurückbehaltung der Zahlung durch den Kunden, Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüche, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen gegen NEUROTH aufzurechnen.

24. Terminverlust

Kommt der Kunde bei einer vereinbarten Teilzahlung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 14 Tagen die gesamte Restschuld auf einmal fällig gestellt werden (Terminverlust).

25. Insolvenz, Schuldenregulierungsverfahren

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, oder Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien oder der Nichteröffnung eines solchen mangels hinreichenden Vermögens im Sinne der Insolvenzordnung, ist die jeweils andere Vertragspartei zur Auflösung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt und unabhängig davon erst nach Erhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen oder höchstens Zug um Zug verpflichtet, ihre jeweiligen Leistungen gegenüber der anderen Vertragspartei zu erbringen.

26. Gewährleistung

26.1. Festgestellte oder feststellbare Mängel sind NEUROTH unverzüglich anzuzeigen, andernfalls Gewährleistungs- und die anderen in § 377, 378 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.

26.2. Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als NEUROTH verändert worden, es sei denn bei Notreparatur oder bei Verzug von NEUROTH mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung gegenüber NEUROTH erloschen.

26.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate für bewegliche. Spätestens zwölf (12) Monate nach dem erstmaligen Beginn der Ge-

währleistungsfrist endet die Gewährleistung für sämtliche Teile der Leistung – auch im Falle eines bereits vorausgehenden Gewährleistungsfalles.

26.4. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen.

27. Haftung für Schäden, Verjährung von Ansprüchen, Verzicht auf Anfechtung

27.1. NEUROTH sowie deren Erfüllungsgehilfen haften – auch außer- und vorvertraglich - nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.

27.2. Ferner ist jegliche Haftung von NEUROTH und deren Erfüllungsgehilfen für den einzelnen Schadensfall mit dem einfachen (1-fachen) Auftragswert begrenzt, maximal jedoch im Ausmaß der Haftpflichtsumme, das sind EUR 1,5 Mio.

27.3. Der Kunde hat allfällige Vorgaben durch den Hersteller für Montage, Inbetriebnahme, Benützung und des Medizinproduktegesetzes einzuhalten, widrigenfalls jeder Schadenersatz oder jegliche Haftung von NEUROTH ausgeschlossen ist.

27.4. Sofern NEUROTH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, ist der Ersatz von reinen Vermögensschäden (wie insbesondere entgangener Gewinn, Stehzeiten, Produktionsausfall, etc.) durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt.

27.5. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und sonstige diesbezügliche Schäden ist ausgeschlossen. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.

27.6. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen NEUROTH, wenn sie nicht vom Kunden binnen sechs (6) Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden (Präklusivfrist).

27.7. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf eine Anfechtung wegen bzw. die Geltendmachung etwaiger auf Irrtum, laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) oder Wegfall der Geschäftsgrundlage gestützter Ansprüche.

28. Besondere Bestimmungen für Leihgeräte

28.1. Der Kunde verpflichtet sich, bei sonstigem Schadenersatz das Leihgerät sorgfältig zu behandeln und in dem Zustand an NEUROTH zu retournieren, in welchem er es übernommen hat.

28.2. Der Kunde ist NEUROTH für sämtliche Schäden, die sich aus seiner unsachgemäßen Handhabung ergeben, haftbar. NEUROTH ist berechtigt, das Leihgerät jederzeit zurückzufordern.

28.3. Bei verspäteter Rückgabe oder nicht erfolgter Rückgabe ist NEUROTH berechtigt, den entstandenen Schaden geltend zu machen; ebenso bei Nichtbezahlung der Leihgebühr.

29. Gerichtsstand, Rechtswahl

29.1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand im Sinne des § 104 JN bzw. Art. 25 EuGVVO das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

29.2. Darüber hinaus wird ausdrücklich die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und der Bestimmungen des UN- Kaufrechtsabkommens vereinbart.

29.3. Die Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen NEUROTH und dem Kunden.

29.4. Die Vertragssprache ist Deutsch; soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Vertragssprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

30. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es tritt an die Stelle der nichtigen, undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung, die dem jeweils inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten entspricht.

(Stand: 4/2021)